

Feuilleton des Westphälischen



oder Supplement
M o n i t e u r s.



Kassel.

Ueber die Doppelbuchhaltung und die erste probte Anwendbarkeit derselben auf die Staatsbuchhalterei des Königreichs Westphalen.

Jene in der Geschichte ewig denkwürdige Periode der italienischen Handelsgröße, während welcher die mächtigen Freistaaten Venedig, Genua und Pisa die Meere beherrschten, und diese ihre Herrschaft unter andern, auf eine sehr wohlthätige Art, auch dazu benutzten, daß sie dem Seerechte des neueren Europa, welches wir heutiges Tages durch die Engländer versichert sehen, das erste Daseyn gaben; jene Periode war es, wo, neben dem Consolato del mare*), noch so manche andere neue literarische Erscheinungen, von Italien her, in der Handelswelt hervorgingen, die noch heutiges Tages als vorzügliche Hülfsmittel und Beförderungsmittel des kaufmännischen Gewerbes, allgemein anerkannt und benutzt werden; so wie denn auch die dabei statt findende, von der ganzen europäischen Handelswelt adoptirte italienische Kunstsprache, es schon gleich unerrinnert errathen läßt, wo diese gemeinnützige wissenschaftliche Schätze, als da sind, die Wechselbriefe, das Bankwesen, die Doppelbuchhaltung u. s. w. ursprünglich zu Tage gefördert wurden.

Was nun unter diesen schätzbaren Erfindungen die Italienische, oder Doppelbuchhaltung insonderheit betrifft; so hat sie mit tausend andern eben so vortreflichen Dingen das Schicksal gemein, daß sie häufig von anmaßlichen Richtern beurtheilt wird, die sie nicht zu beurtheilen verstehen; und bei denen dann, wie gewöhnlich, der äußere Schein und was daher sehr fälschlich gefolgert wird, die Stelle einer gründlichen und sachkundigen Prüfung vertreten muß. Unter Anleitung einer so unzuverlässigen Führerin artet denn gewöhnlich die oberflächliche Beurtheilung in ein unbarmherziges Verdammungsurtheil aus, und so auch hier.

Das dritte Wort den unberufenen Beurtheiler der Doppelbuchhaltung ist immer dieses: daß sie viel zu weiterschweifig, und daß viel zu viel Schreiberei dazu erforderlich sey.

Aber weitläufig und kurz, groß und klein, viel und wenig sind sehr relative Ausdrücke. Was in der einen Beziehung mit Recht für ungeheuer viel, groß und weitläufig gelten kann, ist in einer andern Beziehung oft genug, mit eben so vollem Rechte, als sehr wenig oder als sehr klein, kurz und compendiarisch zu betrachten. Zugegeben indeß, wenn es durchaus zugegeben werden soll, die Doppelbuchhaltung sey wirklich ganz unbedingt als eine sehr weitläufige Rechnungsführung zu betrachten; so liegt der Fehler, — wenn es nämlich überall ein Fehler ist, welches ich aber keiznesweges zugebe — nicht in der Doppelbuchhaltung selbst, sondern in der unabänderlichen Natur und Art solcher Rechnungsgegenstände, für welche sie ausschließlich nur erfunden ward, und auf welche angewandt sie sich bisher immer noch als die einzig wahre und zweckmäßige Buchhaltungsmanier hat bewährt finden lassen. Ihre Schuld ist es nicht, wenn sie (wie bisweilen geschieht) auf Gegenstände angewandt wird, für die sie von ihrem sinnreichen Erfinder gar nicht berechnet war, und wo denn allerdings eine relative Weitläufigkeit und Vielschreiberei sich ergiebt, die mit dem Nutzen davon gar nicht im Verhältnisse steht.

Für welche Rechnungsgegenstände ward denn also die Doppelbuchhaltung ausschließlich nur erfunden? — Für keine andere, als solche, die

1) ein sehr viel umfassendes, aus vielen einzelnen Rechnungsgegenständen zusammengesetztes Ganze bilden; und wobei

2) diese einzelnen Rechnungsgegenstände in einem lebhaften gegenseitigen Verkehr miteinander stehen, so daß sie in unaufhörlicher Abwechselung bald als Geber, bald als Empfänger, bald als Gläubiger, bald als Schuldner, erscheinen, und was es sonst noch für verschiedene Rollen giebt, welche die Doppelbuchhaltung ihre zahlreichen Rechnungsgegenstände spielen läßt. Für so ein großes und zusammengesetztes Ganze ist das italienische Buchhaltungssystem weder zu weitläufig noch zu kurz, sondern grade so, wie es zweckmäßig seyn muß, und nicht anders seyn kann.

Run frage ich aber die unberufenen Richter und Beurtheiler der Doppelbuchhaltung vor dem Richterstuhle der gesunden Vernunft: ob sie wohl in allem

*) So hieß der Codex, welcher das von den oberrwähnten Freistaaten gegründete Seerecht enthielt.